Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation

elektronisch an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schwyz, 8. Februar 2022

Vernehmlassung Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Verkehr (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) zur Vernehmlassung bis 25. März 2022 unterbreitet.

Allgemeinde Bemerkungen

Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essenziellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Bundesrates, dass eine moderne und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Deshalb soll in einem ersten Schritt die Grundversorgung modernisiert und nebst dem bestehenden Internetzugangsdienst mit einer minimalen Übertragungsrate 10/1 Mbit/s ein zusätzlicher Internetzugangsdienst mit 80/8 Mbit/s integriert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft kein digitaler Graben entsteht und die gesamte Bevölkerung, unabhängig des Standorts, auf eine zuverlässige, leistungsstarke aber auch erschwingliche Grundversorgung zählen kann.

Unzureichende Umsetzung der Technologiefreiheit (Art. 15 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 2)

Es ist zentral, dass der Grundversorgungskonzessionärin beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien keine Hürden gestellt werden (echte Technologiefreiheit). Es ist davon auszugehen, dass die Konzessionärin einen grossen Teil der Erschliessungen im Rahmen der Grundversorgung mit Hilfe von drahtlosen Technologien umsetzen möchte – dies aus wirtschaftlichen Gründen. Diese Technologien, insbesondere die Satellitentechnologie, sollen dabei wo immer möglich in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss zum Einsatz kommen.

Der FDV-Entwurf widerspiegelt diese wichtige gelockerte Rahmenbedingung an diversen Stellen nur unzureichend. So wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV nach wie vor von einer garantierten Übertragungsrate gesprochen. Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, da es sich jedoch um sogenannte «shared medium» handelt, kann diese Bandbreite – im Gegensatz zum leitungsgebundenen Anschluss – aus diversen Gründen (u. a. Zellenauslastung, bezogene Datenmenge, schlechte Wetterverhältnisse) technologiebedingt jedoch nicht durchgehend garantiert werden. In der FDV darf deshalb nicht mehr von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 FDV kann der Kunde eine – in den meisten Fällen sogar kostenlose – technologische Umrüstung fordern. Diese Bestimmung steht aber im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 E-FDV.

Wegfall der Erschliessungspflicht bei bereits bestehendem Anschluss (Subsidiaritätsprinzip) – zu weitgehendes Kontrahierungsverbot (Art. 14b)

Die zweite zentrale und unbestrittene Rahmenbedingung ist der Wegfall einer Leistungspflicht bei Verfügbarkeit eines alternativen, leitungsgebundenen Hochbreitbandanschlusses. Dieses Subsidiaritätsprinzip lässt sich bereits aus dem gesetzgeberischen Leitprinzip ableiten, wonach die Grundversorgung nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. Diesbezüglich irritiert das in Art. 14b E-FDV neu statuierte Kontrahierungs- bzw. Erschliessungsverbot. Ein solches Verbot steht im Widerspruch zum vollständig liberalisierten Markt und entbehrt einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Denn gemäss dem Fernmeldegesetz (FMG) ist jede Anbieterin von Fernmeldediensten zur Erschliessung von Standorten berechtigt. Eine Einschränkung dieses Rechts zu Lasten der Grundversorgungskonzessionärin ist im FMG nicht vorgesehen. Wie jeder anderen Anbieterin muss es auch der Grundversorgungskonzessionärin erlaubt bleiben, selbst prima vista unrentable Standorte mit der eigenen Infrastruktur zu erschliessen und ihre Dienstleistungen darüber anzubieten, sofern sie dies möchte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher



Dr. Mathias E. Brun, Landammann Staatsschreiber